

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00151 vom 20. Februar 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00151

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00151 du 20 février 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00151 del 20 febbraio 2007

Erwägungen

E. 4

4.1 Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (Inkraftgetreten am 1. März 1964; SR 0.831.109.818.1, nachfolgend Abkommen) findet gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a lit. ii in der Schweiz auf das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung Anwendung. Es ist ebenso anwendbar auf alle Gesetze und Verordnungen, welche die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Gesetzgebungen kodifizieren, ändern oder ergänzen und auf Gesetze und Verordnungen, die einen neuen Zweig der Sozialversicherung einführen oder die bestehenden Versicherungszweige auf neue Kategorien von Personen ausdehnen (Art. 1 Abs. 2 des Abkommens).

4.2 In BGE 126 V 203 Erw. 2b hielt das Eidgenössische Versicherungsgericht fest, dass das Abkommen Schweiz/Jugoslawien im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien angewandt wird, solange die Schweiz mit diesen keine Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Mangels eines neuen Abkommens mit den Nachfolgestaaten Serbien und Montenegro der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien findet das Abkommen daher in persönlicher und sachlicher Hinsicht auf die Beschwerdeführerin Anwendung.

4.3 Gemäss Art. 2 des Abkommens sind die schweizerischen und jugoslawischen Staatsangehörigen in den Rechten und Pflichten aus den in Artikel 1 genannten Gesetzgebungen einander gleichgestellt, soweit in diesem Abkommen und seinem Schlussprotokoll nichts Abweichendes bestimmt.

E. 4.4

4.4.1 Für jugoslawische Staatsangehörige gelten unter anderem die folgenden besonderen Bestimmungen über den Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung (Art. 8 des Abkommens):

Jugoslawischen Staatsangehörigen steht ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nur zu, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben und wenn sie unmittelbar vor dem Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Versicherung entrichtet haben (Bst. a).

Ordentliche Invalidenrenten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind sowie Hilflosenentschädigungen werden jugoslawischen Staatsangehörigen nur gewährt, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (Bst. e).

Beschwerdeführerin am 16. Februar 2000 ein Blasenstimulator implantiert werden (Urk. 8/16/3 und 6). Diese Diagnose blieb bis zur Untersuchung am 24. Oktober 2005 im A.____ mit Ausnahme des Status nach Dekubitus Grad III B über dem Metatarsal-Phalangeal-Gelenk V. rechts plantar - in Bezug auf die Einschränkungen des Bewegungsapparates dieselbe (Urk. 8/14/5). Am 11. November 2005 erlitt die Beschwerdeführerin zudem eine intrazerebrale Massenblutung (Urk. 8/15/6-7), welche zunächst in der Medizinischen Klinik, Kardiologie, Pneumologie, des Spitals G.____ in Bern (Urk. 8/15/6-7) und sodann im K.____ behandelt wurde (Urk. 8/15/3-5).

Es ist somit festzuhalten, dass die gesundheitlichen Beschwerden in Bezug auf die Tetraplegie, welche zum Gesuch im eine Hilflosenentschädigung führten (Urk. 8/26 Ziff. 7.7), bereits vor der Einreise in die Schweiz am 2. Juli 1999 vorlagen. In Analogie zu Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ist der Versicherungsfall somit schon vor der Einreise in die Schweiz eingetreten.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 35 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). Die Hilflosenentschädigung wird frühestens von Geburt an gewährt (Art. 42 Abs. 4 IVG), wobei bei Minderjährigen Art. 42 bis f. IVG zu beachten sind.

E. 4.9

4.9.1 Hinsichtlich des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung für Minderjährige erkannte das hiesige Gericht, wie die Beschwerdeführerin zu Recht ausführen lässt (Urk. 1 S. 2), dass jenen seit der Gesetzesrevision per 1. Januar 2004 ein solcher Anspruch zusteht, selbst wenn ihre Hilflosigkeit bereits bei ihrer Einreise in die Schweiz bestanden hat (Urteil vom 21. Juni 2005 in Sachen A., IV.2004.00251). Die von der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 2) zitierte Rechtsprechung des hiesigen Gerichts (Urteil vom 24. Juni 2005 in Sachen K., IV.2004.00648, Erw. 4) bezieht sich indessen auf einen Zeitraum für Versicherungsleistungen von dem Inkrafttreten der 4. IV-Revision, wie die Beschwerdeführerin zutreffend festhält (Urk. 1 S. 2).

4.9.2 In einer weiteren Entscheidung bejahte das hiesige Gericht die Frage, ob in Analogie zur Ausrichtung von Hilflosenentschädigung an in der Schweiz wohnhafte jugoslawische Minderjährigen, deren anspruchsbegründende Invalidität bereits vor der Unterstellung unter die Invalidenversicherung eingetreten sei, auch dem volljährigen Sohn eines Beschwerdeführers, welcher aktenkundig seit der Geburt hilflos und erst im Erwachsenenalter in die Schweiz eingereist war, ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung zustehe. Es begründete diesen Entscheid insbesondere damit, dass die Hilflosenentschädigung gemäss dem Abkommen weder eine Eingliederungsmassnahme noch eine Rente darstelle, weswegen dessen Art. 8 lit. a, c und d nicht anwendbar seien. Somit komme diesbezüglich der in Art. 2 statuierte Gleichbehandlungsgrundsatz zur Anwendung, gemäss welchem Leistungen den Angehörigen des anderen Vertragsstaates unter den gleichen Bedingungen zustehen, die der leistende Vertragsstaat für seine Angehörigen vorsehe. Im Anschluss an die 4. IVG-Revision stehe somit die Hilflosenentschädigung jugoslawischen Staatsangehörigen gleich wie Schweizer Bürgern auch dann zu, wenn die anspruchsbegründende Invalidität beziehungsweise Hilfsbedürftigkeit vor der Unterstellung unter die Invalidenversicherung eingetreten sei. Nach dem Dahinfallen der

und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Pro Infirmis Zürich
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.